

BStGer BK.2011.1 vom 10. Januar 2013

Bundesstrafgericht, 2013-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK.2011.1

FR: TPF BK.2011.1 du 10 janvier 2013

IT: TPF BK.2011.1 del 10 gennaio 2013

Regeste

Kostenauferlegung bei Einstellung (Art. 246bis BStP).

Erwägungen

E. 1

Vorab zu klären ist, welche Verfügung im vorliegenden Verfahren das eigentliche Anfechtungsobjekt darstellt. Streitgegenstand bildet die Frage, ob der Beschwerdeführer zu Recht zur Tragung der Kosten der Strafuntersuchung verpflichtet wurde, die auf die eingestellten Vorwürfe der Beteiligung an bzw. der Unterstützung einer kriminellen Organisation und der Anstiftung zur Körperverletzung (zum Nachteil von H.) entfallen. Diesbezüglich

- 5 -

wurde der entsprechende Grundsatz bereits in Ziff. 6 der Einstellungsverfügung vom 29. Dezember 2010 festgelegt (act. 1.1, S. 52). Ziff. 2 und Ziff. 3 der ebenfalls angefochtenen Ergänzung vom 17. Februar 2011 beinhalten diesbezüglich die blosser Wiederholung dieses Grundsatzes, bestimmen jedoch zusätzlich den prozentualen Umfang sowie die genaue Höhe der vom Beschwerdeführer im Rahmen der Einstellung zu tragenden Kosten (act. 10, S. 2). Streitgegenstand bildet daher im vorliegenden Fall Ziff. 6 der Einstellungsverfügung vom 29. Dezember 2010, wobei bei der Begründung des vorliegenden Entscheides die Ergänzung der Einstellungsverfügung vom 17. Februar 2011 und die hierzu ergangenen Ausführungen der Parteien ebenfalls zu berücksichtigen sind.

E. 2.1

Rechtsmittel gegen vor dem am 1. Januar 2011 erfolgten Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) gefällte Entscheide sind gemäss Art. 453 Abs. 1 StPO nach bisherigem Recht und von den bisher zuständigen Behörden zu beurteilen (vgl. hierzu u. a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts BA.2010.8 vom 4. Januar 2011, E. 1.1). Die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde erfolgt daher nach altem Recht.

E. 2.2

Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis der Bundesanwaltschaft ist die Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 214 ff. BStP an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 105bis Abs. 2 BStP i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht; AS 2006 4459, 2008 2115). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP). Ist die Beschwerde gegen eine Amtshandlung gerichtet, so ist sie innert fünf Tagen,

nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, schriftlich der Beschwerdekammer einzureichen (Art. 216 und 217 BStP).

E. 2.3

Der vormals beschuldigte Beschwerdeführer ist durch die ihm für einen eingestellten Verfahrensteil auferlegte Pflicht zur Kostentragung ohne weiteres zur Beschwerdeführung berechtigt. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

- 6 -

E. 3.1

Bei Nichtanhandnahme des Ermittlungsverfahrens sowie bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder der Voruntersuchung trägt in der Regel die Bundeskasse die Verfahrenskosten (Art. 246bis Abs. 1 BStP). In Abweichung von diesem Grundsatz können die Kosten ganz oder teilweise dem Beschuldigten auferlegt werden, wenn dieser das Verfahren rechtswidrig und schuldhaft veranlasst oder erschwert hat (Art. 246bis Abs. 2 lit. a BStP). Die seit 1. Januar 2011 in Kraft stehende StPO sieht in deren Art. 426 Abs. 2 eine weitgehend ähnliche Regelung vor.

Mit dieser Vorschrift hat die schweizerische Strafprozessordnung den nach der Rechtsprechung der EMRK-Organen (Nachweise bei FROWEIN/PEUKERT, Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK-Kommentar, 3. Aufl., Kehl am Rhein 2009, Art. 6 EMRK N. 274) und des Bundesgerichts geltenden Grundsatz (BGE 116 Ia 162 E. 2a S. 166; Urteil des Bundesgerichts 6B_78/2009 vom 22. September 2009, E. 7.3.3) kodifiziert, wonach nicht der Staat und damit nicht der einzelne Bürger als Steuerzahler für Verfahrenskosten aufkommen soll, die von einem Angeschuldigten durch vorwerfbares Verhalten verursacht worden sind (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1326). Es handelt sich insoweit um eine den Grundsätzen des Zivilrechts angenäherte Haftung für ein widerrechtliches und vorwerfbares Verhalten (Urteil des Bundesgerichts 1B_180/2012 vom 24. Mai 2012, E. 2.1-2.2; DOMEISEN, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 426 StPO N. 29; GRIESSER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 426 StPO N. 10; vgl. zum alten Recht nebst anderen die Entscheide des Bundesstrafgerichts BB.2008.59 vom 13. Oktober 2008, E. 5.1; BB.2007.43 vom 19. November 2007, E. 4). Zur Kostenaufgabe können zudem nur qualifiziert rechtswidrige und rechtsgenügend nachgewiesene Sachverhalte führen, vorab die Verletzungen besonderer gesetzlicher Vorschriften. Eine Kostenaufgabe darf sich somit nur auf unbestrittene oder bewiesene Umstände stützen (GRIESSER, a.a.O., Art. 426 StPO N. 10 m.w.H.; vgl. hierzu auch DOMEISEN, a.a.O., Art. 426 StPO N. 34; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 1789 sowie das Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2010.13 vom 21. April 2011, E. 11.2.1 m.w.H.).

E. 3.2.1

Die Beschwerdegegnerin führte im Rahmen ihrer Einstellungsverfügung zur Begründung der sich auf Art. 246bis Abs. 2 lit. a BStP stützenden Kostenaufgabe aus, die erfolgte Körperverletzung zum Nachteil von H. sei massgeblich auf den Anstiftungsbeitrag des Beschwerdeführers zurückgegan-

- 7 -

gen, was zur entsprechenden Ausdehnung des gegen ihn eröffneten Straf- verfahrens geführt habe (act. 1.1, Rz. 130, S. 48, und Rz. 126 lit. a, S. 46 m.w.H.). Dieser sowie sechs weitere konkrete Vorfälle, an welchen der Be- schwerdeführer beteiligt war und anlässlich welcher dieser entweder selber gewalttätig wurde (Akten URA, pag. 014 091 ff. [G.]), Gewalt durch sich selbst oder durch Dritte androhte (Akten URA, pag. 9 1 0208 [I.]; pag. 9 1 0172 [J.]; pag. 9 1 0321 [K.]), einen Auftrag zur Gewaltausübung erteilte (Akten URA, pag. 9 1 0185 [L.]), bzw. Drohungen finanzieller Art formulierte (Akten URA, pag. 9 1 0351 [M.]), sowie die zur Anklage ge- brachten Sachverhalte seien zudem gemäss den Ausführungen der Be- schwerdegegnerin adäquat kausal für die Einleitung und den Fortgang der Strafuntersuchung wegen des Verdachts der Beteiligung an bzw. der Un- terstützung einer kriminellen Organisation gewesen (act. 1.1, Rz. 129, S. 48).

Im Gegensatz dazu bestreitet der Beschwerdeführer, massgeblich durch Anstiftung zur Körperverletzung von H. beigetragen zu haben (act. 1, Ziff. II.4, S. 4 f.; act. 8, Ziff. II.5, S. 3 ff.). Hinsichtlich des nunmehr einge- stellten Verfahrens betreffend Beteiligung an bzw. Unterstützung einer kri- minellen Organisation bringt er insbesondere vor, es habe von Beginn weg am dringenden Tatverdacht zur Anordnung der verschiedenen Überwa- chungsmassnahmen gefehlt. Für das ganze diesbezügliche Verfahren ha- be es als adäquat kausale Ursache an einem widerrechtlichen Verhalten des Beschwerdeführers gefehlt (act. 1, Ziff. II.8, S. 6). Es sei schlicht uner- findlich, wie allein die in der Einstellungsverfügung zitierte unflätige Aus- drucksweise als Basis für die (Auferlegung der) Kosten der Untersuchung dienen solle (act. 1, Ziff. II.11, S. 8). Was die anklagegenügend erstellten Sachverhalte betreffe, würden diese vom Beschwerdeführer zum grossen Teil bestritten und erst das Bundesstrafgericht werde anlässlich der Haupt- verhandlung darüber sowie über die diesbezügliche Kostenaufgabe befin- den (act. 1, Ziff. II.11, S. 8).

E. 3.2.2

Hinsichtlich den von der Beschwerdegegnerin zur Begründung der Kosten- auflage für die Beteiligung an bzw. Unterstützung einer kriminellen Organi- sation angeführten und von ihr zur Anklage gebrachten Verfahrensteilen ergingen am 18. September 2012 gegen den Beschwerdeführer nunmehr in Rechtskraft erwachsene Schuldsprüche wegen der qualifizierten Wider- handlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, der versuchten Erpressung zum Nachteil von F. sowie der versuchten Freiheitsberaubung und Entfüh- rung zum Nachteil von N. (act. 17.1 und 17.2).

- 8 -

Bezüglich des Anfangsverdachts kann auf den Bericht der Bundeskriminal- polizei fedpol vom 24. Januar 2003 (Akten BA, pag. 001 ff., insbesondere unter Punkt 4, S. 8 ff.) hingewiesen werden, aus welchem sich zahlreiche Zusammenhänge von konkreten Gewaltdelikten mit Mitgliedern des Ver- eins B. ergeben, darunter auch mit dem Beschwerdeführer. Dieser An- fangsverdacht, auch bezüglich krimineller Organisation, war gemäss die- sem Bericht der fedpol deshalb zweifellos gegeben, und die entsprechende Eröffnung des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens war damit ge- rechtfertigt. Dies insbesondere aus dem Grunde, weil offenbar mehrfach Si- tuationen vorlagen, wo Anzeigen wegen Gewaltdelikten zurückgezogen wurden, was den Schluss auf entsprechend organisierte Druckausübung zulässt. Der Verdacht erreichte auch die Intensität, welche Voraussetzung für die Anordnung von Überwachungsmassnahmen bildet, die unter ande- rem gegen den Beschwerdeführer verfügt wurden. Es steht zudem ausser Frage, dass die

Vorfälle, welche dem Beschwerdeführer heute vorgehalten werden, und welche zu einem grossen Teil anhand der Überwachungs- massnahmen dokumentiert werden konnten, als rechtswidrig und schuld- haft im Sinne von Art. 246bis Abs. 2 lit. a. BStP zu bezeichnen sind, und dass diese für die Eröffnung bzw. Erschwerung der Untersuchung betref- fend krimineller Organisation bzw. Anstiftung zu schwerer Körperverletzung kausal waren.

E. 3.3

In masslicher Hinsicht ist der vorinstanzliche Entscheid ausgewogen, in- dem er je die Hälfte der Untersuchungskosten auf die eingestellten bzw. die zur Anklage gebrachten Sachverhalte verlegt, und von dieser Hälfte dann einen Drittel auf die durch den Beschwerdeführer erstattungspflichtigen Sachverhalte der kriminellen Organisation und der Anstiftung zu schwerer Körperverletzung (act. 10, S. 8). Auf den Antrag des Beschwerdeführers, es sei bei der Festsetzung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung ein höherer als der von der Bundesanwaltschaft zugebilligte Betrag als Aufwendung im Rahmen der Verteidigung betreffend krimineller Organisa- tion anzusehen und zu genehmigen (act. 12, S. 3), ist angesichts des oben Ausgeführten nicht näher einzugehen. Eine Gutheissung dieses Antrages würde zudem den vom Beschwerdeführer zu tragenden Kostenteil lediglich weiter erhöhen; der Antrag widerspricht damit den Interessen des Be- schwerdeführers. Die Beschwerde erweist sich insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Ge- richtskosten zu tragen (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG).

- 9 -

Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 1'500.-- festgesetzt (Art. 245 Abs. 2 BStP und Art. 5, 8 und 22 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bun- desstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleis- teten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

E. 4.2

Rechtsanwalt Landmann wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen des gegen diesen laufenden Strafverfahrens als amtlicher Verteidiger beigege- ben (act. 3). Demzufolge bestimmt die Beschwerdekammer dessen Ent- schädigung im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (Art. 38 Abs. 1 BStP). Die von der Bundesstrafgerichtskasse dem amtlichen Vertei- diger auszurichtende Entschädigung für das vorliegende Beschwerdever- fahren wird festgesetzt auf Fr. 1'500.-- (inkl. Auslagen und MwSt.; Art. 12 Abs. 2 BStKR). Der Beschwerdeführer hat diesen Betrag der Bundesstraf- gerichtskasse zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhält- nisse erlauben (Art. 21 Abs. 3 BStKR).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.